

§		Beitragsordnung 2024		§	Neue Beitragsordnung MGV 16.11.2026		
I.		Die Beitrags- und Spesenordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein und seine Zahlungsmodalität. Gleichzeitig wird durch sie die Vergütung der Trainer/Übungsleiter und Kassenwartes festgelegt. Sie regelt die Aufwandsentschädigungen von Wettkampfbetreuern und Reisekosten. Die Ordnung ist in erster Linie Arbeitsgrundlage für den Kassenwart des 1. Ju-Jutsu-Vereins Bernau.		Präambel	Präambel Die Satzung des 1. Ju-Jutsu-Verein Bernau bei Berlin e.V. sieht in § 7 die Pflicht der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen vor, wobei nähere Details diesbezüglich von der Beitragsordnung zu regeln sind. Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Auf dieser Grundlage wurde die nachfolgende Beitragsordnung erlassen.		
				§ 1	§ 1 Beschlüsse		
				§ 1	§ 1 Beschlüsse (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe der Beiträge, der Aufnahmegebühr sowie Umlagen durch Beschluss. (2) Die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beträge gelten zum 1. Januar des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres, sofern die Mitgliederversammlung keinen anderen Zeit-punkt beschließt. (3) Der Vorstand ist berechtigt, in geeigneten Fällen Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise zu erlassen oder zu stunden. Ein Rechtsanspruch des Mitglieds auf Ratenzahlung und/oder		

					Stundung des Beitrages besteht nicht. (4) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.		
				§ 2	§ 2 Beiträge		
				§ 2 Abs. 1	(1) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgeblich.		
				§ 2 Abs. 2	(2) Mitglieder, die einen ermäßigten Beitrag für sich beanspruchen, müssen diesen unter Nachweis geeigneter Unterlagen beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand durch Beschluss.		
				§ 2 Abs. 3	(3) Im Mitgliedsbeitrag enthalten sind Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbundes, die Verwaltungsberufsgenossenschaft sowie Abgaben an übergeordnete Sportorganisationen. <i>(Hinweis: Hier bspw. LSB, vbg und Jahressichtmarke BJIV / DJIV,)</i>		

				§ 2 Abs. 4	(4) Die Mitgliedsbeiträge werden über das SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Kosten durch das Mitglied zu tragen.		
				§ 2 Abs. 5	(5) Mitgliedsbeiträge Mitgliedsbeiträge werden vierteljährlich im Januar, April, Juli und Oktober durch Lastschrifteinzug entrichtet. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Vorstand auf Antrag. Der Einzug der Aufnahmegebühr erfolgt spätestens im Rahmen des ersten regulären Lastschrifteinzuges, ebenso wie der monatlich anteilige Beitrag zu Beginn der Mitgliedschaft. Einmalige Beiträge werden am 01.04 fällig und zu dem Zeitpunkt eingezogen. <i>(Hinweis: z.B Jahressichtmarke)</i>		
				§ 2 Abs. 6	(6) Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, haben ihre Beiträge bis spätestens 31.03. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins zu zahlen. Die dafür entstehenden		

					Bearbeitungsgebühren sind vom Mitglied zu zahlen.		
				§ 2 Abs. 7	(7) Kommt ein Mitglied mit der Zahlung in Verzug, ist die Forderung mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Darüber hinaus hat das Mitglied dem Verein sämtliche mit der Beitragseinzahlung verbundenen Kosten zu erstatten.		
				§ 2 Abs. 8	(8) Der Vorstand kann nach Beschluss der Abteilungen beschließen, dass in einzelnen Abteilungen zur Deckung von Mehrbedarf gesonderte Abteilungsbeiträge erhoben werden. Hierüber ist das Mitglied vor Eintritt in die betroffene Abteilung zu informieren.		
				§ 2 Abs. 9	(9) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein die Änderungen des Namens, der Bankverbindung und der Anschrift unverzüglich mitzuteilen.		
		Folgende Beiträge werden für die Mitglieder des Vereins erhoben:		§ 2 Abs. 10	(10) Die Mitgliedsbeiträge betragen für:		
	Klasse		Beitrag (Monat)			Grundbeitrag (Monat)	Zahlungszeitraum
	1	Kinder (unter 14 Jahre)	11,00 €		Kinder, Jugendliche bis 18 Jahre und Rentner	7,00 €	quartalsweise
	2	Jugendliche (14. - vollendetes 17. Lebensjahr)	13,00 €	—	—	—	
	3	Erwachsene (ab 18 Jahre)	16,00 €		Erwachsene über 18 Jahre	12,00 €	quartalsweise

				§ 3	§ 3 Zusatzbeiträge Für die Nutzung der einzelnen Sportarten des 1. Ju-Jutsu-Verein Bernau bei Berlin e.V. werden Zusatzbeiträge erhoben.		
	4	in Ausbildung, Praktikum oder vergleichbarer Beschäftigung befindliche Personen, jedoch nicht älter als 27 Jahre (auf Antrag)	13,00 €		Zusatzbeitrag Ju-Jutsu	5,00 €	quartalsweise
	5	Personen im Ruhestand (auf Antrag) – Seniorensport / Rehasport	10,00 €		Zusatzbeitrag Reha	5,00 €	quartalsweise
	6	Frauen SV-Fitness/Fitness allg. (1x wöchentlich)	10,00 €		Zusatzbeitrag Fitness	5,00 €	quartalsweise
	7	Frauen SV-Fitness/Fitness allg. (2x wöchentlich)	16,00 €		Zusatzbeitrag SV	5,00 €	quartalsweise
	8	Frauen SV-Fitness/Fitness allg. (2x wöchentlich) Ju-Jutsu, SV-Fitness/Fitness allg. (Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag, Sonntag)	25,00 €	—	—	—	
	9	Ju-Jutsu und Fitness (allg. oder Frauen SV)	20,00 €	—	—	—	
	10	Empfänger sozialer Leistungen (auf Antrag) 06,00 € - z.B. Arbeitslosengeld, Bürgergeld etc.	6,00 €	—	—	—	
	11	Passive/Fördernde Mitglieder/Ruhende Mitglieder (auf Antrag)	5,00 €		Passive/Fördernde Mitglieder/Ruhende Mitglieder (auf Antrag)	5,00 €	quartalsweise
	12	Vorstandsmitglieder und gewählte Funktionen durch die Mitgliederversammlung sowie vom	beitragsfrei		Vorstandsmitglieder und gewählte Funktionen durch die Mitgliederversammlung sowie vom	1,00 €	jährlich

		Trainerrat und Vorstand berufene aktive Trainer			Trainerrat und Vorstand berufene aktive Trainer		
	13	Der Vorstand kann auf Antrag Mitglieder und Ehrenmitglieder beitragsfrei stellen.	beitragsfrei		Der Vorstand kann auf Antrag Mitglieder und Ehrenmitglieder beitragsfrei stellen.	0,00 €	—
	14	Gastsportler: zeitlich begrenzte Teilnahme am Training ausschließlich für aktive Wettkampf-sportler anderer Budovereine, insbesondere für bereits bestehende Mitgliedschaften im DJJV e.V., im Deutschen Judobund e.V. und Teilnehmer an SV-Kursen oder anderen Kursen vom 1. JJVB. Hiermit ist keine Vereinsmitgliedschaft gegeben. Insbesondere übernimmt der 1. JJVB e.V. für diese Sportler keine Kosten im Zusammenhang mit Wettkampf-fahrten, Lehrgängen, Trainingslagern, kulturellen Veranstaltungen. Die Mitgliedschaft in einem diesem Rahmen entsprechenden Budoverein ist vom Gastsportler regelmäßig	10,00 €		Zusatzbeitrag Gastsportler begrenzt auf max. 3 Monate	17,00 €	Gesamt; sofort fällig nach Einreichung Gastsportvertrages
	15	Jahressichtmarke (Stand 2025)	25,00 €		Jahressichtmarke (Stand 2025)	25,00 €	jährlich
	16	Ju-Jutsu Pass (Stand 2025)	20,00 €		Ju-Jutsu Pass (Stand 2025)	20,00 €	jährlich
		—	—	§ 4	§ 4 Begründete Ermäßigungen sind auf Antrag und Vorstandsbeschluss möglich.		
II.		Die einmalige Aufnahmegebühr beträgt 26,00 Euro. Ist bereits ein Familienmitglied in direkter Linie Vereinsmitglied, wird auf eine weitere Erhebung der Aufnahmegebühr für alle folgenden Familienmitglieder verzichtet.		§ 5	§ 5 Die Aufnahmegebühr beträgt je einzelmem neuen Mitglied 26,00 EUR zuzüglich Pass und erste Jahressichtmarke. Ist bereits ein Familienmitglied in direkter Linie Vereinsmitglied, wird auf eine	26,00 €	einmalig

					weitere Erhebung der Aufnahmegebühr für alle folgenden Familienmitglieder verzichtet.		
III.		Änderungen der Beitragsordnung werden gemäß der aktuellen Satzung vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen.					
		Beschlossene neue Beiträge treten jeweils zum 1. Tag des auf den Beschlussmonat folgenden Quartals in Kraft. Einen anderen Termin kann nur die Mitgliederversammlung festlegen.					
		Die Beitragserhebung, einschließlich der Aufnahmegebühr, Jahressichtmarke und Pass, erfolgt ausschließlich per SEPA-Lastschriftverfahren auf das Vereinskonto bei der Berliner Volksbank:					
		IBAN: DE74 1009 0000 1055 8890 03 BIC: BEVODEBB		§ 6	§ 6 Vereinskonto Überweisungen von Mitgliedsbeiträgen und zusätzlichen Entgelte sind auf das nachfolgende Konto des Vereins anzuweisen: Bank: Berliner Volksbank BIC: BEVODEBB IBAN: DE74 1009 0000 1055 8890 03 Verwendungszweck: Name des Mitglieds + Zweck (Mitgliedsbeitrag/ Entgelt für ..)		
		Die schriftliche Erklärung zur Bereitschaft die Mitgliedsbeiträge etc. per SEPA-Lastschriftverfahren einziehen zu lassen, erfolgt mit der Abgabe der Einzugsermächtigung gegenüber dem		—	—	—	—

		Kassenwart. Vom Beitragszahler verschuldete Rückbuchungsgebühren sind von diesem zu tragen.					
		Der Beitragseinzug erfolgt i.d.R. durch den Kassenwart jeweils zum Ende des laufenden Quartals		—	—	—	—
VI.		Der Kassenwart des Vereins überwacht den ordnungsgemäßen Zahlungsverkehr der Mitglieder des 1. Ju-Jutsu-Vereins Bernau e.V.		—	— <i>(wird Bestandteil der Finanzordnung)</i>	—	—
VII.		Folgende Trainergelder/Lehrentschädigungen werden entsprechend der sportlichen Qualifikation nach Ende des jeweiligen Quartals anhand der im Buchungstool für Trainerabrechnung hinterlegten Daten durch den Kassenwart ausgezahlt. Eine Trainingseinheit beträgt 2 x 45 Minuten.		—	— <i>(wird Bestandteil der Finanzordnung)</i>	—	—
VIII.		Trainingsunterstützung (Landeskader-/Bundeskadersportler ohne Beitragsfreistellung nach Rücksprache mit dem Trainervertreter/Vorsitzenden/stellv. Vorsitzenden	9,00 €	—	— <i>(wird Bestandteil der Finanzordnung)</i>	—	—
		Übungsleiter ohne Lehrbefähigung	11,00 €	—	— <i>(wird Bestandteil der Finanzordnung)</i>	—	—
		Übungsleiter mit Lehrbefähigung	13,00 €	—	— <i>(wird Bestandteil der Finanzordnung)</i>	—	—

		Trainer ab C-Lizenz oder höhere Qualifikation		—	— (wird Bestandteil der Finanzordnung)	—	—
		Wettkampfbetreuung bis 6 Stunden Abwesenheit vom Heimatort	13,00 €	—	— (wird Bestandteil der Finanzordnung)	—	—
		über 6 Stunden	25,00 €	—		—	—
		Eine nachgewiesene Kassenstunde des Kassenwartes von 60 Minuten wird mit 9,00 € vergütet.		—	— (wird Bestandteil der Finanzordnung)	—	—
		Bei Benutzung von Privat-KFZ für vereinsnützliche Fahrten und optimaler Platzausnutzung wird das Benzingeld zurückerstattet		—	— (wird Bestandteil der Finanzordnung)	—	—
IX.		Grundsätzlich ist jeder Zahlungsverkehr durch Rechnungen/Belege und Quittungen nachzuweisen. Ausgaben ab einer Höhe von 500,00 € sind nur mit der Zustimmung des Vereinsvorstandes des 1. Ju -Jutsu-Vereins Bernau e.V. durch einfachen Mehrheitsbeschluss möglich.		—	— (wird Bestandteil der Finanzordnung)	—	—
				§ 7	§ 7 Beitragspflicht bei Vereinsaustritt Bei wirksamem Austritt gemäß den Bestimmungen der Vereinssatzung endet die Beitragspflicht mit Ablauf des Quartals, in dem die Mitgliedschaft endet. Es erlöschen damit alle Rechte aus der Mitgliedschaft und es besteht kein Anspruch auf Erstattung überzahlter Beiträge.		

				§ 8	§ 8 Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festgelegt werden.		
				§ 9	§ 9 Datenschutz Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder erfolgt unter Beachtung der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes. Im Übrigen wird auf die Ausführungen in der Satzung verwiesen.		
				§ 10	§ 10 Schlussbestimmungen Änderungen und Ergänzungen dieser Beitragsordnung können nur von der ordentlichen Mitgliederversammlung des 1. Ju-Jutsu-Verein Bernau bei Berlin e.V. beschlossen werden. Es genügt die einfache Mehrheit.		
X.		Schlussbestimmung Die Beitrags- und Spesenordnung wurde am 12.11.2024 auf der ordentlichen Mitgliederversammlung des 1. Ju-Jutsu-Vereins Bernau e.V. beschlossen, tritt am 01.01.2025 in Kraft und setzt die bisherige zum 01.01.2020 beschlossene Beitrags-und Spesenordnung außer Kraft.		§ 11	§ 11 Inkrafttreten Die Beitragsordnung tritt nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vom 16.11.2026 in Kraft.		

Anlage: Beispiele für Veränderungen nach der neuen Beitragsordnung für die MGV am 16.11.2026

Beitragsordnung 2024			Neue Beitragsordnung MGV 12.11.2026					
Klasse		Beitrag (Monat)			Grund- beitrag	Zusatz- beitrag	Monats- beitrag	Ver- änderung
1	Kinder (unter 14 Jahre)	11,00 €	zu § 2 Abs. 10 iVm § 3	Kinder/Jugendliche bis 18 Jahre mit Grundbeitrag und bis 2x Training pro Woche (z.B. U10 Mi + Sa) für eine Sportart = Ju-Jutsu	=7€	+5€	=12€	(= + 1€)
2	Jugendliche (14. - vollendetes 17. Lebensjahr)	13,00 €			=7€	+5€	=12€	(= - 1€)
5	Personen im Ruhestand (auf Antrag) – Seniorensport / Rehasport	10,00 €	zu § 2 Abs. 10 iVm § 3	Senioren/Rentner mit Grundbeitrag und bis 2x Training pro Woche (z.B. Di 11-12 Uhr und Do 11-12 Uhr) für eine Sportart = Reha bei Volker	=7€	+5€	=12€	(=+2€)
3	Erwachsene (ab 18 Jahre)	16,00 €	zu § 2 Abs. 10 iVm § 3	Erwachsene über 18 Jahre und bis 2x Training pro Woche (z.B. Di 20-21.30 Uhr und Fr 20-21.30 Uhr) für eine zu wählende Sportart aus SV , Fitness, Reha, Ju-Jutsu	=12€	+5€	=17€	(= + 1€)
9	Ju-Jutsu und Fitness (allg. oder Frauen SV)	20,00 €	zu § 2 Abs. 10 iVm § 3	Erwachsene über 18 Jahre und bis 2x Training pro Woche (z.B. Di 20-21.30 Uhr und Fr 20-21.30 Uhr) zzgl. zweite weitere Sportart Fitness	=17€	+5€	=22€	(= + 2€)
8	Frauen SV-Fitness/Fitness allg. (2x wöchentlich) Ju-Jutsu, SV-Fitness/Fitness allg. (Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag, Sonntag)	25,00 €	zu § 2 Abs. 10 iVm § 3	Erwachsene über 18 Jahre und bis 2x Training pro Woche (z.B. Di 20-21.30 Uhr und Fr 20-21.30 Uhr) zzgl. weitere Sportart Fitness und SV	=22€	+5€	=27€	(= + 2€)
4	in Ausbildung, Praktikum oder vergleichbarer Beschäftigung befindliche Personen, jedoch nicht älter als 27 Jahre (auf Antrag)	13,00 €	zu § 2 Abs. 10 iVm § 4	auf Antrag reduzierter Beitrag (Ausbildung, Praktikum jedoch nicht älter als 27 Jahre oder Empfänger sozialer Leistungen)	=12 - 5€	+5€	=12€	(= - 1€)